Kurztitel
Gebührengesetz 1957

Kundmachungsorgan
BGBl. Nr. 267/1957 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 109/1993

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 14

Inkrafttretensdatum
01.03.1993

Außerkrafttretensdatum
31.12.1993

Abkürzung
GebG

Index
32/07 Stempel- und Rechtsgebühren, Stempelmarken

Beachte
Zum Bezugszeitraum vgl. Abschn. VI Art. II, BGBl. Nr. 557/1985.
Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifposten: siehe unter
der Kategorie "Anmerkung".

Text
§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

Tarifpost
1 Abschriften

```
  (1) 1. Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen
Behörden als Gerichten ausgestellt werden, und zwar
beglaubigt (vidimiert) oder unbeglaubigt, von jedem
Bogen feste Gebühr ..................................... S   120.-,
  2. nichtamtliche Abschriften, von den Parteien selbst
verfaßte,
  a) wenn sie von anderen Behörden als Gerichten
     beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr ... S    60.-,
```

b) wenn sie von Notaren beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 30.-,

c) wenn sie von Privatpersonen beglaubigt werden, wie Zeugnisse.

(2) Werden auf einem Bogen die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereint und beglaubigt, so ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten.

(3) Wird vom Patentamt zur Geltendmachung von Prioritätsrechten in anderen Ländern gleichzeitig die Herstellung mehrerer Abschriften von Patentanmeldungen begehrt, so ist die Gebühr nur für eine Abschrift zu entrichten; auf der zweiten und jeder weiteren Abschrift ist vom Patentamt ein Vermerk über die Gebührenfreiheit nach dieser Bestimmung anzubringen.

(4) Unbeglaubigte amtliche Abschriften, die anläßlich der Akteneinsicht ausgefolgt werden und nicht als amtlich hergestellt gekennzeichnet sind, sind gebührenfrei.

Tarifpost

2 Amtliche Ausfertigungen

vom ersten Bogen feste Gebühr

(1) 1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten besonders angeführt ..... S 700,-,

2. Ernennung zum Notare, Handelsmakler, Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Eintragung als Rechtsanwalt oder Patentanwalt ..... S 2.400.-,

3. Verleihung (Erwerb) der österreichischen Staatsbürgerschaft

a) auf Grund freien Ermessens ..... S 7.000,-,

b) auf Grund eines Rechtsanspruches ..... S 5.000,-,

c) durch Erstreckung der Verleihung auf den Ehegatten ..... 1.600 S,

d) durch Erklärung oder Anzeige ..... S 1.600,-,

4. Bergführerbücher ..... S 140.-,

5. Trägerlegitimationen ..... S 120.-,

6. Ausstellung eines Leichenpasses ..... S 700.-,

7. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche ..... S 700.-,

8. Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung oder Verlängerung von deren Geltungsdauer, Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung zum Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen ..... S 3.200,-,

9. a) Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß oder eine Überschar, Genehmigung der Übertragung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ..... S 800,-,

b) Anerkennung eines bergrechtlichen Gewinnungsfeldes, Erteilung einer bergrechtlichen Speicherbewilligung oder Genehmigung der Übertragung einer Speicherbewilligung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ..... S 7.000,-,

10. Bewilligung zur Änderung des Familiennamens oder des Vornamens ..... S 3.200,-.

(2) Wird die unter Z 10 genannte Bewilligung mittels eines Bescheides gleichzeitig einer Mehrheit von

Personen erteilt, für die sie nicht schon kraft

gesetzlicher Bestimmung gilt, so ist die Gebühr so

oftmals zu entrichten, als die Anzahl dieser Personen beträgt. Die Gebührenentrichtung obliegt allen Personen zur ungeteilten Hand, denen die Bewilligung erteilt wurde oder für die sie kraft gesetzlicher Bestimmung wirkt.

(3) (Anm.: Aufgehoben durch Art. III B. Z 2 BG, BGBl. Nr. 170/1983)

Tarifpost

3 Ausweise (Legitimationen)

```
  (1) Ausweise (Legitimationen) zur freien Fahrt auf
Eisenbahnen sowie zur Fahrt zu ermäßigtem Preis
unterliegen einer von den begünstigten Personen zu
entrichtenden Stempelgebühr. Diese beträgt
  1. für Ausweise, die nur zu einer einmaligen Fahrt
oder zu einer Hin- und Rückfahrt berechtigen,
  a) bei freier Fahrt hinsichtlich der
     II. Wagenklasse ................................ S    30.-,
      I. Wagenklasse ................................ S    60.-,
  b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise hinsichtlich
     der
     II. Wagenklasse ................................ S    30.-,
      I. Wagenklasse ................................ S    30.-,
  2. für Ausweise zu wiederholten Fahrten
  a) bei freier Fahrt hinsichtlich der
     II. Wagenklasse ................................ S   120.-,
      I. Wagenklasse ................................ S   240.-,
  b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise hinsichtlich
     der
     II. Wagenklasse ................................ S    60.-,
      I. Wagenklasse ................................ S   120.-.
```

(2) Lautet der Ausweis auf mehrere Personen, so ist die Stempelgebühr für jede dieser Personen besonders zu berechnen.

(3) Von dieser Stempelgebühr sind befreit Ausweise, die

1. auf Gesetzen, allgemeinen Verordnungen oder konzessionsmäßigen Verpflichtungen beruhen;
2. von den Bahnverwaltungen den eigenen Bediensteten (Pensionisten) einschließlich der Arbeiter sowie den Familienangehörigen dieser Bediensteten oder dem

gleichen Personenkreis fremder Verkehrsanstalten

erteilt werden;

3. auf Grund der vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft erlassenen oder genehmigten Dienstvorschriften der Bahnverwaltung aus öffentlichen oder eisenbahndienstlichen Rücksichten oder wegen Armut oder endlich für gemeinnützige Zwecke gewährt werden;
4. an Arbeiter (Angestellte) und Schüler ausgegeben werden zur Fahrt an den Arbeits- beziehungsweise

Schulort und zurück.

Tarifpost

4 Auszüge

(1) 1. Auszüge aus Amtsschriften und amtlich

verwahrten Privatschriften im allgemeinen wie amtliche Abschriften;

```
  2. Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern,
Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über
Geburten, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle
von jedem Bogen feste Gebühr ........................ S    60.-;
  3. Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale von jedem
Bogen feste Gebühr .................................. S   120.-.
  (2) Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-,
```

Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 60 S so oftmals zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

Tarifpost
5 Beilagen

(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 30.-, jedoch nicht mehr als 180 S je Beilage.

(2) Die Beilagengebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist.

(3) Von der Beilagengebühr sind befreit

1. Armutszeugnisse;
2. die in- und ausländischen öffentlichen

Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere.

Tarifpost
6 Eingaben

(1) Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, feste

Gebühr ..... S 120.-.

(2) Der erhöhten Eingabengebühr von 400 S unterliegen

1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen

gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;

2. Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler, um Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, um Eintragung als Patentanwalt;
3. Ansuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft;
4. Ansuchen um Bewilligung, ausländische Orden

anzunehmen und zu tragen, um Verleihung von Titeln und Auszeichnungen einschließlich jener für gewerbliche Unternehmungen;

5. Patentanmeldungen;
6. Ansuchen um Erlaß (wie Nachsicht, Entlassung aus der Gesamtschuld) von Geldleistungen, die auf einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrund beruhen, wenn die Höhe des begehrten Erlasses insgesamt 20 000 S übersteigt;
7. Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der erhöhten Eingabengebühr von 240 S

unterliegen Anträge an die Grundverkehrskommission (Grundverkehrsbehörde, Grundverkehrs-Ortskommission, Grundverkehrs-Landeskommission) die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung des Fruchtgenußrechtes zuzulassen.

(4) Werden Eingaben in mehrfacher Ausfertigung

überreicht, so unterliegen die zweite und jede weitere Gleichschrift nur der einfachen Eingabengebühr.

(5) Der Eingabengebühr unterliegen nicht

1. Eingaben an die Gerichte mit Ausnahme der Eingaben an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn

hiefür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist;

2. Gesuche um Erteilung von Unterstützungen und

sonstige Eingaben im öffentlichen Fürsorgewesen;

3. Gesuche um die Verleihung eines Stipendiums sowie Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten (einschließlich Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses) und in Prüfungsangelegenheiten öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, der Schulen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, und der Bundeshebammenlehranstalten, mit Ausnahme von Eingaben im Verfahren betreffend Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, Externistenprüfungen,

Nostrifikation ausländischer Zeugnisse und Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse;

4. Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- oder Verwaltungsbehörden, wodurch die den Gesetzen entsprechende Festsetzung der öffentlichen Abgaben, eine Überprüfung ihrer

Richtigkeit und Rechtmäßigkeit und die Rückerstattung von Überzahlungen herbeigeführt werden soll sowie

Eingaben, die auf die Berichtigung einer unrichtigen Verrechnungsweisung für selbstberechnete oder zur Abfuhr einbehaltene Abgabenbeträge oder die Aufhebung (Vermeidung) der Rechtsfolgen einer solchen Verrechnungsweisung gerichtet sind; dazu gehören nicht Gesuche um Stundung und Nachlaß von Abgaben;

5. Eingaben in konsularischen Angelegenheiten an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland;
6. Eingaben (Ansuchen, Anträge) in Bewirtschaftungsangelegenheiten (zum Beispiel Ansuchen um Bezugscheine, Dringlichkeitsbescheinigungen, Kontingentscheine usw.);
7. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren, ausgenommen Gnadenansuchen, Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe, Ansuchen um Zahlungserleichterung und Eingaben in Privatanklagesachen;
8. Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften über den Grundverkehr, ausgenommen Anträge an die Grundverkehrskommission (Grundverkehrsbehörde, Grundverkehrs-Ortskommission,

Grundverkehrs-Landeskommission), die Übertragung des Eigentums, die Einräumung des Fruchtgenußrechtes oder die Verpachtung zuzulassen;

9. Eingaben um Befreiung von der Rundfunk-,

Fernsehrundfunk- und Fernsprechgebühr;

10. Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingaben öffentlich-rechtlich

Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten;

11. Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Kunsthochschulen, der Akademie der

bildenden Künste in Wien und der kirchlichen

theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates

zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik

Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung, mit Ausnahme folgender Eingaben:

a) Antrag auf Erlaß des Studienbeitrages durch ausländische Studierende,
b) Ansuchen um Zulassung zur Universitäts-Sprachprüfung,
c) Ansuchen um Ausstellung eines Duplikates,
d) Ansuchen um Beurlaubung,
e) Ansuchen um Wiederverleihung des akademischen Grades,
f) Ansuchen um Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades,
g) Ansuchen um Bewilligung zur Führung eines ehrenhalber verliehenen ausländischen akademischen Grades;

12. Eingaben von Personen, die nicht durch

berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, um

Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen während eines Verfahrens;

13. Eingaben von Zeugen und Auskunftspersonen zur Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren;
14. Anträge auf Einleitung eines in einem

zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Verständigungsverfahrens;

15. Anfragen um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist;
16. Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten;
17. Anträge auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO);
18. Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung.

Tarifpost

7 Protokolle (Niederschriften)

1. Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet

werden, unterliegen der für die Eingabe, die sie

vertreten, in der Tarifpost 6 festgesetzten Gebühr. Dies gilt nicht für Protokolle, die Eingaben an die Gerichte vertreten; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hiefür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist.

2. Befunde und Vernehmungen anläßlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 120.-;

3. Protokolle über Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren zwischen Privatpersonen,

a) wenn der Wert des Streitgegenstandes 200 S nicht übersteigt, gebührenfrei,
b) in allen anderen Fällen von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 30.-;

4. Protokolle (Niederschriften) über

a) eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft vom ersten Bogen feste Gebühr ..... S 2 400.-,
b) eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom ersten Bogen feste Gebühr ..... S 1 200.-.
c) (Anm.: Aufgehoben durch Art. I Z 15 BG, BGBl. Nr. 668/1976)

5. Protokolle (Niederschriften) über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren vom ersten Bogen feste Gebühr ..... S 900.-;

6. Protokolle über die Aufnahme eines Wechsel(Scheck)protestes, wenn sie vom Notar aufgenommen werden ..... S 120.-.

Tarifpost
8 Rechnungen

(Anm.: Aufgehoben durch Art. II Abs. 1 Z 6 BG, BGBl. Nr. 224/1972)

Tarifpost
9 Reisedokumente

(1) 1. Reisepässe sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer oder die Erweiterung ihres

Geltungsbereiches ..... S 120,-;
2. Paßersätze sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer ..... S 80,-;
3. Sichtvermerke und Verlängerungen von Aufenthaltsberechtigungen
a) befristete ..... S 320,-,
b) unbefristete ..... S 700,-.
(2) Gebührenfrei sind
1. Diplomaten- und Dienstpässe;
2. Sichtvermerke, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. Übernahmserklärungen für österreichische Staatsbürger (§ 30 des Paßgesetzes, BGBl. Nr. 422/1969).

Tarifpost
10 Übersetzungen,

die von beeideten Übersetzern beglaubigt sind, von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 120,-, jedoch nicht mehr als 720 S.

Tarifpost
11 Urkunden über Rechtsgeschäfte,

die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer) fallen, von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 120-,

Tarifpost
12 Versicherungsscheine

von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 120.-.

Tarifpost
13 Vollmachten

(1) Vollmachten von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 120.-.

(2) Der Gebühr unterliegen auch Vollmachten, die der Privatankläger und der Beschuldigte seinem Vertreter ausstellt. Vollmachten, die von mehreren Privatanklägern oder mehreren Beschuldigten gemeinschaftlich ausgestellt werden und sich nur auf die Vertretung in einem bestimmten gemeinsam durchzuführenden Strafverfahren beziehen, sind diesen Gebühren nur im einfachen Betrag unterworfen.

(3) Vollmachten, die im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes für das Postsparkassenamt ausgestellt sind, sind gebührenfrei.

Tarifpost
14 Zeugnisse

(1) Zeugnisse, das sind Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden:

1. Im allgemeinen von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 120.-.
2. über Dienstleistungen, wenn die Einkünfte dauernd 42 000 S im Jahre nicht übersteigen, von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 30.-;
3. Schul- und Studienzeugnisse über den Erfolg einer oder mehrerer am Schluß eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfungen in öffentlichen Lehranstalten, ferner die auf den Hochschulen eingeführten halbjährigen Besuchszeugnisse über ein oder mehrere Kollegien von jedem Bogen feste Gebühr ..... S 30.-.

4. (Anm.: Aufgehoben durch Abschn. V Z 4 BG, BGBl. Nr. 531/1984)

(2) Der Gebühr unterliegen nicht

1. Armutszeugnisse, auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle;
2. Zeugnisse, die im öffentlichen Fürsorgewesen beizubringen sind;
3. Impfzeugnisse;
4. Zeugnisse in Unterrichtsangelegenheiten von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, von Schulen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, und von Bundeshebammenlehranstalten, mit Ausnahme der Zeugnisse über Lehramtsprüfungen und Diplomprüfungen von Akademien oder verwandten Lehranstalten und diesen vergleichbaren Schulen sowie Zeugnisse über Externistenprüfungen;
5. Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterricht in diesen Schulen;
6. Zeugnisse in Studienangelegenheiten im Universitäts- und Kunsthochschulbereich, im Bereich der Akademie der bildenden Künste in Wien und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Zeugnisse dieser Einrichtungen im Rahmen der Studienberechtigung, mit Ausnahme folgender Zeugnisse:
   a) Ausweise für Studierende,
   b) Zeugnisse über die Universitätssprachprüfung,
   c) Abschlußzeugnisse für Hochschulkurse und für Hochschullehrgänge einschließlich jener, die als Vorbereitungslehrgänge für ausländische Studierende eingerichtet sind,
   d) Staatsprüfungszeugnisse, Rigorosenzeugnisse und abschließende Diplomprüfungszeugnisse,
   e) Abschlußbescheinigungen,
   f) Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades.
7. Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnisse zu einem anderen;
8. Zeugnisse, die aus Sanitätsrücksichten von einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden;
9. Zeugnisse zum Nachweise der Voraussetzungen für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlichen Anstalt, einem Privatpensionsinstitut, einer Versorgungsanstalt;
10. Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolglassung des darüber gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente;
11. Zeugnisse, durch die eine in öffentlichen Angelegenheiten zu legende Rechnung belegt werden muß;
12. Klauseln, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften einzelnen Urkunden der Kontrolle wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen;
13. Zeugnisse über vertragsmäßige Leistungen an

Gebietskörperschaften oder öffentliche Anstalten über die Qualität dieser Leistungen oder die Einhaltung der Vertragsbedingungen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können;

14. Waagzettel, solange davon kein amtlicher Gebrauch

durch Verwendung als Beilage gemacht wird;

15. Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann Zeugnisse über Geburts-,

Trauungs-, Todesfälle, um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Ausland oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden;

16. Abstammungspapiere, die im Interesse der Landestierzucht für

Zuchttiere zu erbringen sind;

17. Zeugnisse der Reisenden in Bergführerbüchern und in Trägerlegitimationen;
18. Ursprungszeugnisse sowie auf Handelsrechnungen angebrachte

Vidierungsvermerke, die von in- oder ausländischen Einfuhrbehörden bei der Eingangsabfertigung von Waren verlangt werden;

19. Bestätigungen zum Nachweis, daß im Zollverfahren eine Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt worden ist;
20. An- und Abmeldevermerke, die von den Meldebehörden anläßlich

der An- oder Abmeldung auf den Meldezetteln angebracht werden;

21. Kursbesuchsbestätigungen, die von juristischen Personen im Sinne des § 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, ausgestellt werden.

Tarifpost

15 Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz 1984

```
  (1) Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 sowie
Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1
oder 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 vom ersten Bogen
  1. für Waren bis zu einem Wert von 15 000 S ..........    120 S;
  2. für Waren im Wert von mehr als 15 000 S bis
     einschließlich 40 000 S ...........................    240 S;
  3. für Waren, deren Wert 40 000 S übersteigt .........    300 S.
```

(2) Als Anmeldungen gemäß Abs. 1 gelten auch Ansuchen um Verlängerung der Geltungsdauer von Bewilligungen oder um Erhöhung des bewilligten Wertes.

(3) Gebührenfrei sind:

1. alle sonstigen Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes, ausgenommen Ansuchen um
   Änderung erteilter Bewilligungen;
2. Gleichschriften von Anmeldungen und von Ansuchen um Änderung erteilter Bewilligungen;
3. die den Anmeldungen anzuschließenden Proforma-Rechnungen, devisenrechtlichen
   Bescheinigungen der Oesterreichischen Nationalbank, Befürwortungen öffentlich-rechtlicher Stellen und sonstigen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984;
4. Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen durch die Zollämter in
   vereinfachter Form gemäß § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984;
5. Anträge auf Erteilung des Sichtvermerkes auf der Kopie einer Rechnung oder Proforma-Rechnung gemäß § 7 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1984.

Tarifpost

16 Anmeldungen für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik

```
  (1) Anmeldungen (Anmeldescheine, Durchschriften der
Beschaubefunde, ausländische Zollerklärungen)
  a) bei der Durchfuhr mit oder ohne Neuaufgabe im
     Zollgebiet für jede Sendung ......................     0,50 S;
```

```
b) im Postverkehr für jede Paketkarte ...............     0,80 S;
c) in allen anderen Fällen der Ein- oder Ausfuhr für
   jede angefangenen 1000 kg des Rohgewichtes,
   bei unverpackten Waren einschließlich Flüssigkeiten
   in Tankwagen für jede angefangenen 1000 kg des
   Eigengewichtes ....................................     1.20 S.
```

(2) Erfolgt die Gebührenbemessung nach dem Gewicht, so ist bei Sendungen, die mehrere Warengattungen

enthalten, nicht das Gewicht der einzelnen Waren,

sondern das Gesamtgewicht der Sendung, bei

Sammelladungen das Gewicht der gesondert anzumeldenden

Teilmenge der Ladung maßgebend.

(3) Werden im Zollverfahren andere Abgaben erhoben, die nicht durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten sind, so ist auch die Stempelgebühr nach den für den Zoll geltenden Vorschriften - ausgenommen § 180 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung - zu erheben.

Tarifpost

17 Katastralumschreibungen

(Anm.: Aufgehoben durch § 58 Z 3 BG, BGBl. Nr. 306/1968)

Tarifpost

18 Amtshandlungen nach dem Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 86/1921

(Anm.: Aufgehoben durch § 58 Z 3 BG, BGBl. Nr. 306/1968)

Anmerkung

1. Zur Tarifpost 1:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 48/1981.
   siehe auch § 87 Abs. 7 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.
2. Zur Tarifpost 2:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 668/1976.
   ÜR: Art. III, BGBl. Nr. 170/1983.
   ÜR: Abschn. VI Art. II, BGBl. Nr. 557/1985.
   NOV: Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach
   Art. II des BG, BGBl. Nr. 170/1983 ist gemäß Art. III dieses
   Gesetzes von den Stempelgebühren befreit.
3. Zur Tarifpost 3:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 668/1976.
4. Zur Tarifpost 5:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 668/1976.
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 660/1989.
5. Zur Tarifpost 6:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 668/1976.
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 48/1981.
   ÜR: Abschn. VI Art. II, BGBl. Nr. 557/1985.

6. Zur Tarifpost 7:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 668/1976.
7. Zur Tarifpost 9:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 668/1976.
8. Zur Tarifpost 10:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 668/1976.
9. Zur Tarifpost 14:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 668/1976.
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 48/1981.
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 312/1987.
   siehe auch § 80 Schulunterrichtsgesetz 1986, BGBl. Nr. 472/1986.
10. Zur Tarifpost 15:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 668/1976.
11. Zur Tarifpost 16:
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 87/1965.
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 668/1976.
   ÜR: Art. II, BGBl. Nr. 312/1987.
12. Zur Tarifpost 1 bis 16 (feste Gebührensätze):
   ÜR: Abschn. VI Art. II, BGBl. Nr. 587/1983.

Schlagworte

Protest, Wechselprotest, Scheckprotest, Visum, Fotokopie, Diplomatenpost, Taufregister, Geburtsregister, Trauungsregister

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2019

Gesetzesnummer

10003882

Dokumentnummer

NOR12052256

alte Dokumentnummer

N3199326380J